



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/3855

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 15/3855 am 17. Dezember 2004 zur Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Nachdem die Ausschüsse schriftliche Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf eingeholt hatten, hat sich der Innen- und Rechtsausschuss am 12. Januar, der Bildungsausschuss am 20. Januar 2005 mit dem interfraktionellen Gesetzentwurf befasst.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf Drucksache 15/3855 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen aller Fraktionen, die Landesregierung aufzufordern, das neue Verfahren der Hochschulzulassung nach spätestens drei Jahren zu evaluieren, auch hinsichtlich des Geschlechtes und der Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und der zum Studium Zugelassenen, und dem Bildungsausschuss darüber zu berichten.

Dr. Ulf von Hielmcrone
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Februar 1993 (GVOBl Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) In Auswahlverfahren bei den in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach folgenden Auswahlmaßstäben:

1. nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG,
2. nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 HRG, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums

Artikel 1 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. Februar 1993 (GVOBl Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

(1) In Auswahlverfahren bei den in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen vergibt die Hochschule die Studienplätze innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) nach folgenden Auswahlmaßstäben:

- | | |
|----|--|
| 1. | unverändert |
| 2. | unverändert |
| 3. | unverändert |
| 4. | nach der Art eines fachlich relevanten Praktikums , einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, |
| 5. | unverändert |

dienen soll, oder

6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 HRG ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) Der Senat der Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Festlegung der Auswahlmaßstäbe durch Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

6. unverändert

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 HRG ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

- (2) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

unverändert